



HESSISCHER LANDTAG

06. 05. 2021

Kleine Anfrage

Robert Lambrou (AfD), Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 15.01.2021

Kleine Waffenscheine in Hessen – „Kampagne: Rückgabe Kleiner Waffenschein“ des Kreistages des Main-Kinzig-Kreises – Teil I

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Kleine Waffenschein ist ein Waffenschein, der den Inhaber zum Führen von sogenannten Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen berechtigt, § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG. Der Besitz selbst ist erlaubnisfrei. Laut dem hessischen Ministerium des Inneren und für Sport beantragen immer mehr Menschen in Hessen einen Kleinen Waffenschein. Als Ursache wird häufig ein verschärftes Sicherheitsbedürfnis vermutet.

Im Main-Kinzig-Kreis sollen derzeit rund 5.000 Kleine Waffenscheine im Umlauf sein. Medienberichten zufolge, soll nun die Anzahl an Schreckschusswaffen nach Meinung des Kreistages des Main-Kinzig-Kreises erheblich reduziert werden. Dies hat der Kreistag am 25. September 2020 auf Antrag aller Parteien ohne und gegen die Stimme der AfD-Fraktion beschlossen. Diese Kampagne zur Rückgabe Kleiner Waffenscheine im Kreis läuft seit November 2020 und ist vorerst auf ein Jahr befristet. Der Main-Kinzig-Kreis bietet demnach bei freiwilliger Rückgabe des Kleinen Waffenscheins eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € an (Rückkaufaktion).

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen), d.h. die zugriffsbereite Mitnahme außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums, ist ein sogenannter „Kleiner Waffenschein“ erforderlich. Diese besondere waffenrechtliche Erlaubnis wurde mit dem „Waffenrechtsneuregelungsgesetz“ eingeführt, das am 1. April 2003 in Kraft getreten ist. Voraussetzungen für die Erteilung eines „Kleinen Waffenscheins“ sind die Zuverlässigkeit (Rechtstreue) und persönliche Eignung (körperliche und geistige Tauglichkeit) des Antragstellers. Anders als bei den meisten anderen waffenrechtlichen Erlaubnissen ist für den „Kleinen Waffenschein“ weder ein sogenanntes „Bedürfnis“ zum Tragen noch die ansonsten geforderte Sachkunde nachzuweisen, d.h. er kann grundsätzlich von Jedermann ohne Angabe von Gründen beantragt werden.

Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt nicht zum Schießen mit SRS-Waffen außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums. Hierfür ist eine gesonderte Erlaubnis notwendig, die den Nachweis eines Bedürfnisses erfordert. Auch für Inhaber eines „Kleinen Waffenscheins“ bleibt das Führen von SRS-Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen verboten.

Nicht nur in Hessen, sondern bundesweit, ist die Zahl der erteilten „Kleinen Waffenscheine“ in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Entwicklung, die Erlaubnis zum Führen einer SRS-Waffe mit dem möglichen Ziel der Selbstverteidigung zu erhalten, ist besorgniserregend. Die hessische Polizei wie auch die Waffenbehörden in Hessen weisen in ihrer Aufklärungsarbeit stetig und nachhaltig darauf hin, dass das (Mit-) Führen einer SRS-Waffe nur vermeintlich ein höheres Maß an Sicherheit gewährleistet und die damit im Ernstfall verbundenen Gefahren größer als der erstrebte Eigensicherungseffekt sind. Zudem hinterfragen die Waffenbehörden im Falle eines Antrags eingehend die Motivation zum Erwerb eines „Kleinen Waffenscheins“, was in Einzelfällen zu einem Verzicht auf eine Antragstellung geführt hat. Wurde ein „Kleiner Waffenschein“ erteilt, unterliegt der Erlaubnisinhaber einer fortlaufenden und mindestens nach Ablauf von drei Jahren erneut durchzuführenden Überprüfung seiner waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat sich in ihrer 213. Sitzung am 10. Dezember 2020 besorgt darüber geäußert, dass SRS-Waffen insbesondere zu Silvester verstärkt illegal mitgeführt und abgefeuert werden. Sie hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gebeten, bis zu ihrer Frühjahrssitzung 2021 zu prüfen, ob durch Rechtsänderungen dem illegalen Umgang mit derartigen Gegenständen besser begegnet werden könne.

Seit der Inbetriebnahme des Nationalen Waffenregisters (NWR), das vom Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde geführt wird, erhalten die Länder für ihren Zuständigkeitsbereich monatlich eine aus dem NWR generierte Statistik, die nach einem festgelegten Standard bestimmte Daten für das jeweilige Land insgesamt ausweist; eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Erlaubnisbehörden erfolgt nicht. Antragstellungen, Versagungen, Widerrufe sowie die Gründe hierfür weist die NWR-Statistik ebenfalls nicht aus. Angesichts der festgelegten Auswertungsstandards der im NWR erfassten Daten trifft die hessischen Waffenbehörden keine zusätzliche Verpflichtung, weitere Daten, die mit statistischen Modulen auswertbar sind, zu erfassen. Um die gestellten Fragen umfassend beantworten zu können, müssten die erforderlichen Daten durch die unteren Waffenbehörden auch mittels Auswertung von Papierakten händisch erhoben werden, was in erheblichem Maße personelle Ressourcen über einen längeren Zeitraum binden würde. Dies berücksichtigend wurde von einer Erhebung im nachgeordneten Bereich abgesehen. Die Beantwortung erfolgt auf Grundlage der dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vorliegenden Daten der NWR-Statistik.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Kleine Waffenscheine wurden in den Jahren 2015 bis 2020 (Stichtag: 31. Dezember 2020) in Hessen beantragt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Erlaubnisbehörden)

Die Anzahl der Anträge auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins werden im Nationalen Waffenregister (NWR) nicht gespeichert.

Frage 2. Wie viele Kleine Waffenscheine wurden von den hessischen Erlaubnisbehörden in den Jahren 2015 bis 2020 (Stichtag: 31. Dezember 2020) ausgestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Erlaubnisbehörden)

Die Statistik des NWR weist für die obersten Landesbehörden lediglich die Gesamtzahl für das jeweilige Land aus; eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Erlaubnisbehörden erfolgt nicht. Die Daten für Hessen gesamt lauten:

- 12/2015: 23.552,
- 12/2016: 38.682,
- 12/2017: 46.138,
- 12/2018: 50.915,
- 12/2019: 55.485,
- 12/2020: 58.446.

Frage 3. Wie viele Anträge auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines wurden von den hessischen Erlaubnisbehörden abgelehnt oder versagt (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Gründen)?

Diese Daten weist die NWR-Statistik nicht aus. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4. Wie viele Erlaubnisse zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe („Kleiner Waffenschein“) wurden in den Jahren 2015 bis 2020 (Stichtag: 31. Dezember 2020) widerrufen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Gründen)?

Diese Daten weist die NWR-Statistik nicht aus. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5. Beabsichtigt die Landesregierung, ähnlich wie der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises, eine hessenweite Kampagne zur Rückgabe Kleiner Waffenscheine durchzuführen?
Wenn Ja, ist in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Aufwandsentschädigung vorgesehen?

Die Hessische Landesregierung beabsichtigt derzeit nicht, eine derartige hessenweite Kampagne durchzuführen.

Frage 6. Beabsichtigt die Landesregierung bei Kleinen Waffenscheinen zukünftig die Voraussetzungen für die Zuteilung zu ändern?
Wenn Ja, welche Änderungen sind geplant?

Waffenrecht ist Bundesrecht, sodass etwaige Änderungen der Voraussetzungen für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fallen.